

Tagesordnung

1. BürgerInnenfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 19.03.2019 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht *
3. Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 19.03.2019 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
4. Erlass einer Außenbereichssatzung für Hl. Kreuz; Genehmigung des Planentwurfs und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB *
5. Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Frotzhofen Nordwest mit integriertem Grünordnungsplan nach § 13 a Baugesetzbuch; Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB *
6. Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“; Neubau eines Kinderhauses; Vorlage der aktuellen Kinderzahlen- und Bedarfsprognose sowie ggf. Anpassung der Planung
7. Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für
 - a) die vierte Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „nordwestlich Grundschule“ und für
 - b) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“
im Parallelverfahren *
8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Frotzhofen Südwest *
9. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück Nr. 1212, Nähe Parkstraße; Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB *
10. Schlossbergstraße 18; Vorbescheid; Umnutzung des Mittelteils des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes zu einer Wohnung und Teilung des bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten mit Anbau eines Treppenhauses *
11. Nutzungsänderung der Betriebsleiterwohnung im „Jungzieglerbauernhof“ in Ziegelstadel in zwei Wohneinheiten *

12. Genehmigung
 - a) der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 *
 - b) der Deckungsvermerke zum Haushaltsplan *
 - c) des Stellenplanes 2019 *
13. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018 *
14. Prüfung der Jahresrechnung 2018; Beauftragung eines Sachverständigen *
15. Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Anzing *
16. Änderung der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung *
17. Kindergarten St. Michael; Genehmigung der neu festgesetzten Elternbeiträge
18. Musikschule Anzing e.V.; Zuschuss 2019 *
19. Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben
 - a) Anschaffung von zwei Markisen für den Pflegestern *
 - b) Wortmeldungen

* = **Beschluss**

TOP 1

BürgerInnenfragestunde

Ein Bürger schlägt vor, anstatt der BürgerInnenfragestunde eine Bürgerfragestunde einzuführen.

Erster Bürgermeister Franz Finauer teilt mit, dass er jederzeit gerne bereit sei, Termine mit Bürgern und Bürgerinnen zu vereinbaren.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 19.03.2019 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Beschluss: 16:0

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 19.03.2019 wird genehmigt.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 19.03.2019 ist nichts bekanntzugeben.

TOP 3**Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 19.03.2019 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht****In der letzten Sitzung des Bauausschusses wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

TOP 5; Tektur zur Baugenehmigung B-2017-1005; Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten und einem Boardinghouse mit 8 Einheiten auf den Flurstücken Nrn. 71 und 71/6

Dem Tekturantrag wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

TOP 6; Erlenweg 10; Teilabbruch eines Zweifamilienhauses und Erweiterung des Einfamilienhauses mit Carport

Nach einem Teilabbruch des älteren Gebäudeteils und einer Erweiterung soll eine Wohneinheit mit einer Wohnfläche von 253 m² Wohnfläche entstehen. Es werden drei Kfz-Stellplätze nachgewiesen. Die GRZ ist mit 0,413, die GFZ mit 0,393 angegeben. Das Vorhaben soll im Innenbereich ausgeführt werden. Der ursprünglich vorhandene Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Dem Antrag wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

TOP 8; Froschkern 3; Überdachung eines Fahrsilos

Dem Antrag wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

TOP 4**Erlass einer Außenbereichssatzung für Hl. Kreuz; Genehmigung des Planentwurfs und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**Vortrag:

Der Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung wurde vom Gemeinderat am 07.08.2018 gefasst. Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist Herr Dipl.-Ing. Michael Haas, Landschaftsarchitekt, Ingenieurbüro für Frei Raum Planung aus Grafing beauftragt.

Der Vorsitzende bittet den beauftragten Planer die im Entwurf vorliegende Außenbereichssatzung zu erläutern.

Der Gemeinde liegen zwei Anträge auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Hl. Kreuz vor. Ein Antragsteller hat einen dringenden Wohnbedarf und beabsichtigt nach Abbruch eines vormaligen landwirtschaftlichen Gebäudeteils Wohnbebauung zu errichten. Der zweite Antragsteller beabsichtigt, als Ersatz für ein baufälliges landwirtschaftliches Nebengebäude ein neues Gebäude zu errichten. In dem Gebäude soll zum einen die vorhandene Pension erweitert um ca. 13 Zimmer werden, zum anderen für den ansässigen Zimmereibetrieb neue Lagerflächen errichtet werden.

Beschluss: 16:0

Der im Entwurf vorliegenden Außenbereichssatzung in der Fassung vom 02.04.2019 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit dem beauftragten Planer die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 5

Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Frotzhofen Nordwest mit integriertem Grünordnungsplan nach § 13 a Baugesetzbuch; Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vortrag:

Auf die Vorberatungen wird Bezug genommen. In seiner Sitzung vom 04.09.2018 fasst der Gemeinderat folgenden Änderungsbeschluss:

„Der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Frotzhofen Nordwest wird zugestimmt. Für den Bereich der Grundstücke Kirchenweg 29 und 31 ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan dem tatsächlichen Baubestand angepasst werden kann. Desweiteren ist zu prüfen, ob auf dem Flurstück Nr. 926/6 Baurecht für ein weiteres Wohngebäude geschaffen werden kann und ob auf dem Flurstück Nr. 926 an Stelle eines landwirtschaftlichen Gebäudeteils Wohnungen errichtet werden können.

Mit der Änderungsplanung ist der Dipl.-Ing. Michael Haas, Landschaftsarchitekt, Ingenieurbüro für Frei Raum Planung aus Grafing zu beauftragen.

Mit dem jeweiligen Eigentümer der Flurstücke Nr. 926 und Nr. 926/6 und ist eine Kostenübernahmeerklärung abzuschließen.“

Der Vorsitzende gibt Herrn Dipl.-Ing. Michael Haas Gelegenheit den Bebauungsplanentwurf vorzustellen.

Auf dem Flurstück Nr. 926/6 der Gemarkung Anzing soll Baurecht für ein zusätzliches Zweifamilienhaus geschaffen werden. Dazu ist ein 12 m x 14 m großer Bauraum einzuplanen. Zur Berechnung der erforderlichen Kfz-Stellplätze ist im Plangebiet die gemeindliche Stellplatzsatzung heranzuziehen.

Im Rahmen der Beratung spricht sich ein Teil des Gemeinderats dafür aus, dass auf dem Flurstück Nr. 926/6 nur Baurecht für ein Einfamilienhaus geschaffen werden kann. Andere Mitglieder des Gemeinderats gehen davon aus, dass hier im Einzelfall auch soziale Gesichtspunkte zu beachten seien und sprechen sich dafür aus, planerisch die Voraussetzungen für ein Zweifamilienhaus zu schaffen. Es wird deutlich, dass noch in dieser Sitzung über zwei vergleichbare Fälle zu entscheiden ist. Verschiedene Mitglieder sprechen sich bei allen anstehenden Fällen für eine einheitliche Lösung mit der Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus beziehungsweise für ein Zweifamilienhaus aus.

Der Vorsitzende lässt daraufhin über den folgenden, abgeänderten Beschlussvorschlag abstimmen:

„Dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Frotzhofen Nordwest mit integriertem Grünordnungsplan nach § 13 a Baugesetzbuch wird zugestimmt.

Auf dem Flurstück Nr. 926/6 der Gemarkung Anzing soll Baurecht für ein zusätzliches **Zwei-**familienhaus geschaffen werden. Das Wohnhaus ist vom Antragsteller selbst dauerhaft zu bewohnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Bei der Abstimmung sprechen sich 8 Mitglieder für und 8 Mitglieder gegen den vorstehenden Vorschlag aus.

Der Vorsitzende stellt fest, dass durch das Ergebnis der Abstimmung auf dem Flurstück Nr. 926/6 der Gemarkung Anzing Baurecht für ein zusätzliches Einfamilienhaus zu schaffen ist.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und ist damit einverstanden.

TOP 6

Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“; Neubau eines Kinderhauses; Vorlage der aktuellen Kinderzahlen- und Bedarfsprognose sowie ggf. Anpassung der Planung

Vortrag:

In der neuen Prognose wird mit 39-43 Geburten pro Jahr gerechnet. Insgesamt liegt hier eine Berechnung vor, die bis zum Jahr 2025 von einer Einwohnersteigerung von ca. 4.443 gemeldeten Einwohnern (Stand 31.12.2018) auf 5.300 Einwohnern ausgeht.

Die neuen bzw. möglichen Baugebiete (Grundschule Nord-West, Froschkern, Am Alten Sportplatz West, Parkstraße-EiWoBau-Tulpenweg, Hirnerstraße) wären bei einer Bezugsfertigkeit spätestens 2025, bereits berücksichtigt.

Ein ausschlaggebender Punkt für die abweichende Prognose zum letzten Jahr ist u.a. die sinkende Geburtenrate. Im Jahr 2018 beläuft sich die Anzahl der Geburten nur auf 32, im Jahr 2017 auf 46 und im Jahr 2016 ebenfalls nur auf 31. Auch die jetzige Geburtenzahl von 4 im ersten Quartal deutet auch auf eine niedrige Geburtenzahl für 2019 hin.

Ursprünglich wurde mit 45-50 Geburten pro Jahr gerechnet. Der starke Geburtenrückgang lässt sich jedoch nicht erklären.

Ein weiterer Grund sind die wenigen Zuzüge im Jahr 2018.

In den letzten drei Wohnbaugebieten (Sunderndorferstraße, Kaiserweg und Erdinger Straße) gibt es bereits deutlich mehr Kinder pro Familie, als im statistischen Durchschnitt gerechnet wird. Hier wird daher nicht mehr mit vielen weiteren Geburten gerechnet.

Die neue Prognose wirkt sich wie folgt auf den Bedarf von Kinderbetreuungsplätze aus:

Jahre	Kinderkrippe Fehlende Plätze	Kindergarten Fehlende Plätze	Betreuung Schulkinder bei Wegfall der Mit- tagsbetreuung in der Grundschule Fehlende Plätze
2021/2022	1	kein Bedarf	134
2022/2023	4	11	135
2023/2024	6	8	139
2024/2025	8	16	131
2025/2026	10	19	126
2026/2027	9	16	136
2027/2028	10	11	133

Bedarfsabdeckung

Abdeckung durch	Kinderkrippe	Kindergarten	Betreuung Schulkinder
Neubau mit jeweils einer Gruppe und Neubau Flexhaus	12	25	175
Option Aufstockung der Kinderzahlen im Bestand	5-10	21-28	20

Schlussendlich würde nach dem jetzigen Stand die Planung für eine Krippengruppe (12 Kinder) und eine Kindergartengruppe (25 Kinder) für die nächsten Jahre ausreichen. Nach einem abschließenden Gespräch am 26.03.2019 mit Frau Dr. Wilken vom Landratsamt, wird die wenig steigende Tendenz zu jeweils der zweiten Gruppen stark in Frage gestellt, da sich die Kinderzahl in den nächsten 10 Jahren nicht drastisch steigern wird. Laut Frau Dr. Wilken sind Betreuungsplätze ab 2021 bei den Nachbargemeinden Poing, Markt Schwaben, Forstinning ausreichend vorhanden.

Mögliche Schwankungen und höhere Zuzugsquoten außerhalb der Prognose könnten durch Aufstockungsplätze abgedeckt werden. Im Krippenbereich sind es ca. 5-10 Plätze und im Kindergartenbereich ca. 21-28 Plätze.

Nach dem Sachvortrag des Vorsitzenden wird über die aktuelle Bedarfsermittlung und die Differenz der vorjährigen Bedarfsermittlung ausführlich beraten. Es besteht Unsicherheit darüber, auf welcher Grundlage der Bedarf ermittelt wurde.

Der Vorsitzende teilt mit, dass an der Bedarfsermittlung Frau Dr. Wilken vom Landratsamt Ebersberg mitgewirkt habe. Daraufhin bitten Mitglieder des Gemeinderats den Vorsitzenden Frau Dr. Wilken zur nächsten Sitzung des Gemeinderats einzuladen, damit sie Aufschluss über den gegenüber dem Vorjahr erheblich geringeren Bedarf geben kann.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass Frau Dr. Wilken im Landratsamt nicht mehr beschäftigt ist. Er erklärt sich jedoch bereit, die unterschiedlichen Bedarfsannahmen mit der zuständigen Stelle zu besprechen und eine Klärung herbeizuführen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass mit den vorliegenden Zahlen eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist. Der Vorsitzende schlägt daraufhin vor, diesen Beratungspunkt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats am 09.04.2019 zurückzustellen.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

TOP 7

Baugebiet „Kinderbetreuungseinrichtungen u. Wohnen nordwestlich des Schulhauses“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für

- a) die vierte Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „nordwestlich Grundschule“ und für
- b) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“

im Parallelverfahren

Vortrag:

Der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung vom 07.03.2019 unter Tagesordnungspunkt 4 vom Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis und wog die Stellungnahmen der Behörden entsprechend der Vorlage ab.

Der Gemeinde liegen aktuell folgende Unterlagen vor:

- Planzeichnung (02.04.2019),
- Satzung (02.04.2019),
- Begründung (02.04.2019),
- Immissionsschutzgutachten (22.10.2018 und 19.03.2019),
- Verkehrsgutachten (02.10.2018)
- Baugrundgutachten (26.09.2018)
- Umweltbericht (02.04.2019)

Der Vorsitzende stellt die aktuellen Planungsentwürfe vor und beantwortet Fragen von Mitgliedern des Gemeinderats.

Beschluss: 16:0

- (1) Der Gemeinderat billigt die Entwürfe
- der vierten Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „nordwestlich Grundschule“ und
 - des Bebauungsplans Nr. 53 “ Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“

jeweils in der Fassung vom 02.04.2019 mit der Begründung und dem Umweltbericht.

- (2) Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der gebilligten Vorentwürfe in der Fassung vom 02.04.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 II BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB für
- die vierte Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „nordwestlich Grundschule“ und
 - den Bebauungsplans Nr. 53 “ Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich des Schulhauses“

im Parallelverfahren durchzuführen.

TOP 8

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Frotzhofen Südwest

Vortrag:

Am 11.03.2019 ging bei der Gemeinde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB mit einer ausführlichen Darstellung der gewünschten Änderungen ein.

Das gewünschte Baurecht kann unter Umständen im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplans erfolgen. Bei der Anwendung des § 13 BauGB sind jedoch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den künftigen Festsetzungen in Relation zu setzen. Es ist darzulegen, dass die Grundzüge des Bebauungsplans Frotzhofen Südwest durch die neuen Festsetzungen aus gemeindlicher Sicht nicht berührt sind.

Der Vorsitzende teilt im Rahmen seines Sachvortrags mit, dass die Begrünung zur Südostseite hin eventuell auf dem anschließenden Nachbargrundstück erfolgen könnte.

Beschluss: 16:0

Die Gemeinde Anzing ist bereit zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses durch eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans zu geschaffen werden können.

Das Wohngebäude ist vom Antragsteller selbst zu bewohnen. Eine Vermietung des Wohnhauses ist nicht zulässig.

Der Auftrag zur Änderung ist der Huber Planungs-GmbH aus Rosenheim zu erteilen.

Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem unter anderem eine Übernahme der anfallenden Planungskosten zur regeln ist. eine Kostenübernahmeerklärung abzuschließen.

TOP 9**Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück Nr. 1212, Nähe Parkstraße; Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**Vortrag:

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Flurstück Nr. 1212, Nähe Parkstraße. Für das Vorhaben soll ein rund 800 m² großes Grundstück aus dem Flurstück Nr. 1212 der Gemarkung Anzing rausgemessen werden.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Nachdem es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB handelt, kann das Vorhaben nur dann verwirklicht werden, wenn Baurecht geschaffen werden kann. Der vorgesehene Standort des Wohnhauses liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Erschließung ist deshalb ggf. mit einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

Der Bauausschuss hat die Verwaltung am 19.02.2019 beauftragt, zusammen mit dem Landratsamt zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten für die Schaffung des gewünschten Baurechts bestehen. Da die Fläche an einen Innenbereich angrenzt, ist gegebenenfalls eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB möglich. Einzelne Flächen können in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, sofern die einbezogene Fläche durch die angrenzende Bebauung geprägt ist und dies städtebaulich begründet werden kann.

An der Parkstraße stehen in unmittelbarer Nachbarschaft Wohnhäuser in der Bauform E + D. Diese Bauform ist für das gewünschte Wohnhaus zu übernehmen.

Beschluss: 16:0

Es ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB geschaffen werden können.

Vom Antragsteller ist das Wohngebäude dauerhaft selbst zu bewohnen.

Von der Verwaltung ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen.

Mit dem Antragsteller ist eine Kostenübernahmeerklärung abzuschließen.

TOP 10**Schlossbergstraße 18; Vorbescheid; Umnutzung des Mittelteils des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes zu einer Wohnung und Teilung des bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten mit Anbau eines Treppenhauses**Vortrag:

Auf den Antrag und die Fragen zum Vorbescheid wird Bezug genommen.

Das Grundstück Schlossbergstraße 18 liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft eingetragen.

Beschluss: 16:0

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die im Antrag gestellten Fragen sind von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantworten.

TOP 11**Nutzungsänderung der Betriebsleiterwohnung im „Jungzieglerbauernhof“ in Ziegelstadel in zwei Wohneinheiten**Vortrag:

Nach dem vorgelegten Bauantrag wird die Genehmigung von zwei Wohneinheiten beantragt, die im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß liegen. Die Gesamtwohnfläche ist mit 171 m² angegeben. Ziegelstadel ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Es ist beabsichtigt für Ziegelstadel einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen.

Beschluss: 16:0

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die bestehende Wasserleitung der Wasserversorgung Anzing-Forstinning. Das Schmutzwasser ist über die Kanalisation des gKu VE München-Ost zu entsorgen. Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße.

TOP 12 a**Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019**Vortrag:

Der Haushaltsplan 2019 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.03.2019 ausführlich vorbereitet. Verwaltungsfachwirt Daniel Zygalakis hält Sachvortrag und erläutert detailliert die wesentlichen Ansätze des Haushaltsplans.

Im Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2022 sind Investitionen von insgesamt 21.477.600 € geplant. Die größten Ausgaben entfallen auf den Neubau eines weiteren Kinderhauses und eines Flexgebäudes (OGTS).

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Rücklagenentnahmen, Grundstückverkäufe, Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und in nicht unerheblichem Maße, weitere Kreditaufnahmen.

Die Rücklagemittel werden voraussichtlich bis Ende 2022 bis auf die vorgeschriebene Mindestrücklage nahezu vollständig aufgebraucht sein.

Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr jeweils in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.330.675,00 Euro
und der Vermögenshaushalt jeweils in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.119.743,00 Euro

Beschluss: 16:0

Der Haushaltsplan 2019 wird genehmigt.

Der Finanzplan 2018 bis 2022 wird genehmigt.

Der Investitionsplan 2018 bis 2022 wird genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2019 wird in der folgenden Fassung genehmigt:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.330.675 EURO**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.119.743 EURO**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer		345 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag für **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

TOP 12 b

Genehmigung der Deckungsvermerke zum Haushaltsplan 2019

Vortrag:

Gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der KommHV-K können verschiedene Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt, die in sachlichem Zusammenhang stehen, für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Für den Vermögenshaushalt gilt diese Regelung seit der Änderung der KommHV-K entsprechend. Die vorgeschlagenen Haushaltsstellen, die für deckungsfähig erklärt werden sollen, sind den Seiten 281 bis 292 zum Haushaltsplan zu entnehmen.

Beschluss: 15:0

Die in den Seiten 281 bis 292 des Haushaltsplanes aufgelisteten Deckungsvermerke werden genehmigt.

Rupert Strasser war während der vorstehenden Abstimmung im Sitzungssaal nicht anwesend.

TOP 12 c

Genehmigung des Stellenplanes 2019

Vortrag:

Im Stellenplan 2019 ist die Höhergruppierung von drei Beschäftigten von bisher Entgeltgruppe 4 auf Entgeltgruppe 5, von Entgeltgruppe 6 auf Entgeltgruppe 8 und von Entgeltgruppe 9b auf Entgeltgruppe 11 TVöD-V vorgesehen.

Von Entgeltgruppe 4 auf Entgeltgruppe 5 TVöD-V

Der Beschäftigte übernimmt seit einiger Zeit und bis auf weiteres Aufgaben, die nicht in seinen Aufgabenbereich fallen. Diese Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse. Dies erfüllt der Beschäftigte. Die Eingruppierung ist daher zutreffend.

Von Entgeltgruppe 6 auf Entgeltgruppe 8 TVöD-V

Der Beschäftigte wechselt zum 01.10.2019 von der Kassenverwaltung in das Steueramt. Diese Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbständiges Arbeiten. Beides erfüllt der Beschäftigte. Die Eingruppierung ist daher zutreffend.

Von Entgeltgruppe 9b auf Entgeltgruppe 11 TVöD-V

Der Beschäftigte wechselt zum 01.09.2019 vom Steueramt in die Kämmerei. Diese Tätigkeiten erfordern gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie ein hohes Maß an selbständigem Arbeiten. Beides erfüllt der Beschäftigte. Die Eingruppierung ist daher zutreffend.

Vom 01.01.2019 bis 31.08.2019 ist eine Praktikantin in Entgeltgruppe 2 TVöD-V eingruppiert. Ab dem 01.09.2019 wird diese Praktikantin in ein Ausbildungsverhältnis übernommen.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Beschluss: 16:0

Der Stellenplan 2019 wird genehmigt.

TOP 13

Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018

Vortrag:

Die Jahresrechnung schließt jeweils in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 8.918.504,29 Euro und im Vermögenshaushalt mit 4.455.327,57 Euro ab.

Der Haushaltsansatz wurde damit im Verwaltungshaushalt um 351.085,71 Euro und im Vermögenshaushalt um 253.022,43 Euro unterschritten.

Das Gewerbesteueraufkommen war gegenüber dem Vorjahr stark rückläufig. Es unterschreitet unsere ursprüngliche Schätzung von 1.600.000,00 Euro um 273.692,21 Euro und beträgt 1.326.307,79 Euro, liegt damit um 792.708,65 Euro unter dem Ergebnis von 2017.

Der Beteiligungsbetrag an der Einkommensteuer lag mit 3.236.243,00 Euro um 36.043,00 Euro über dem Haushaltsansatz von 3.200.200,00 Euro.

Bei der Grundsteuer A beträgt das Ergebnis 37.035,35 Euro.

Bei der Grundsteuer B wurde der Haushaltsansatz von 540.000,00 Euro um 5.173,18 Euro überschritten und betrug 545.173,18 Euro.

An Zinseinnahmen sind der Gemeinde Anzing nur noch in Höhe von 2.484,84 Euro zugeflossen. Davon entfallen 1.602,70 Euro auf Zinsen aus der allgemeinen Rücklage und 857,14 Euro auf Zinsen für ein ausgereichtes Darlehen. Aus Mitteln der Sonderrücklage wurden noch Zinseinnahmen in Höhe von 25,00 Euro erzielt

An Konzessionsabgabe erhielten wir 139.925,12 Euro und damit 16.925,12 Euro mehr gegenüber dem Haushaltsansatz.

Dem Vermögenshaushalt konnten 1.253.456,46 Euro zugeführt werden und damit um 705.161,46 Euro mehr als ursprünglich geschätzt. Dies ist nur unwesentlich auf Einnahmesteigerungen zurückzuführen. In erster Linie sind nicht realisierte Ausgaben hierfür ursächlich.

Die Umlagen betragen insgesamt 2.357.251,26 Euro (Kreisumlage 2.081.751,26 Euro und Gewerbesteuerumlage 275.500,00 Euro) und entsprechen damit rund 26,43 % unseres Haushaltsvolumens im Verwaltungshaushalt. Obwohl die Kreisumlage um einen halben Punkt gesenkt wurde, ist sie gegenüber dem Vorjahr um 132.889,26 Euro gestiegen, da das Steueraufkommen 2016, auf dessen Basis die Kreisumlage 2018 errechnet wurde, recht gut war.

Die Personalausgaben lagen mit 1.325.914,74 Euro um 2.190,26 Euro unter dem Haushaltsansatz von 1.328.105,00 Euro. Dies entspricht bei 4387 (Stand 30.06.2018) Einwohnern 302,24 Euro je Einwohner.

Die Verschuldung zum 31.12.2018 betrug 1.683.254,32 Euro, dies entspricht 383,69 Euro pro Kopf der Bevölkerung. Die Schulden sind um die ordentliche Tilgung in Höhe von 159.905,08 Euro und um die außerordentliche Tilgung in Höhe von 944.500,00 Euro gesunken.

Nicht enthalten sind die Schulden, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Kaufpreistraten). Diese betragen zum 31.12.2018 zusätzlich 844.530,81 Euro.

Im Haushaltsjahr 2018 haben wir Zinserträge in Höhe von 17,33 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt. Zusätzlich wurde einer zweckgebunden Rücklage 25.000,00 Euro zugeführt. Erstmals musste aber 2018 erhebliche Rücklagemittel, nämlich 2.421.386,14 Euro, entnommen werden. Der Rücklagenstand zum 31.12.2018 betrug damit nur noch 1.628.599,19 Euro.

Die Sonderrücklage am 31.12.2018 betrug 27.471,80 Euro. Die Sonderrücklage wurde aus Einnahmen aus der Abfallbeseitigung gebildet und dient ausschließlich zum Ausgleich von Gebührenschwankungen. Sie wird aber voraussichtlich im Jahr 2019 zur Deckung des Defizits vollständig aufgelöst werden.

2018 mussten wir 15.288,10 Euro zur Abdeckung des Defizits des Wertstoffhofes entnehmen.

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes summieren sich im Wesentlichen aus Kosten für Tiefbaumaßnahmen mit 786.643,08 Euro, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit 329.392,92 Euro, dem Erwerb von Anteilsrechten bzw. Kapitaleinlagen an einem wirtschaftlichen Unternehmen mit 250.000,00 Euro, der Kaufpreisraten für Grundstücke im Baugebiet „südliche Lindenstr.“ in Höhe von 77.696,16 Euro und als größte Ausgabe 1.021.411,46 Euro für Grunderwerb. Diese Ausgaben wurden zum Teil aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Rückflüssen von Darlehen und im Wesentlichen aus Rücklagenentnahmen finanziert.

Insgesamt wurden 1.356.109,61 Euro nicht verbrauchter Mittel für bereits begonnene Investitionen als Haushaltsausgabereste ins Folgejahr übernommen.

Beschluss: 15:0

Der GR nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis.

Ein Mitglied des Gemeinderates war während der vorstehenden Abstimmung im Sitzungssaal nicht anwesend.

TOP 14

Prüfung der Jahresrechnung 2018; Beauftragung eines Sachverständigen

Vortrag:

Nach Art. 103 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Zur Prüfung kann nach Art. 103 Abs. 3 GO ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Seit einigen Jahren wird die Jahresrechnung von Frau Brigitte Scherer geprüft. Diese ist bereit, auch die Jahresrechnung 2018 zu prüfen.

Unabhängig davon sind zusätzliche Prüfungshandlungen durch den GR möglich.

Beschluss: 15:0

Frau Brigitte Scherer wird gemäß Art. 103 Abs. 3 GO als Sachverständige zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 bestellt.

Ein Mitglied des Gemeinderates war während der vorstehenden Abstimmung im Sitzungssaal nicht anwesend.

TOP 15

Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Anzing

Vortrag:

Der Vorsitzende hält Sachvortrag.

Für das Schuljahr 2019/2020 wurden 85 Kinder für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Anzing angemeldet, deren Betreuung allerdings mit den derzeitigen Personalstunden nicht geleistet werden kann. Eine Erhöhung der Personalstunden bzw. die Einstellung einer weiteren Betreuungsperson ist aber aufgrund des ohnehin bereits horrenden Defizits (2018 = 135.977,47 €, das entspricht pro Kind 1.888,57 €) nicht möglich.

Ferner gab es in der Vergangenheit immer wieder Probleme in Bezug auf die staatlichen Zuschüsse, da Eltern immer wieder nach der Erstanmeldung die Buchungstage und die Buchungszeiten verkürzt haben, die gewährten Zuschüsse aber auf der Basis der Erstanmeldungen genehmigt wurden und eine spätere Änderung u. U. zu einer Kürzung bzw. Rückforderung des Zuschusses führen kann.

Bisher hatten die Eltern eine Änderungsmöglichkeit zum 01.10. eines Jahres und eine Kündigungsmöglichkeit zum Ende des ersten Schulhalbjahres.

In der Anmeldung für das Schuljahr 2019/2020 sind auch einige Kinder der vierten Klasse mit einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr.

Da aber die vierten Klassen nur am Freitag um 12:15 Uhr Schulschluss haben und an den anderen Tagen der Unterricht erst um 13:00 Uhr endet, scheint für den kurzen Zeitraum eine Betreuung seitens der Gemeinde nicht mehr zwingend erforderlich.

Ferner sollten Kinder, die lediglich aufgrund eines genehmigten Gastschulantrages die Grundschule Anzing besuchen, keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Die Gemeinde erhält für diese Kinder keine anderweitigen staatlichen Mittel, wie etwa Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbeteiligung.

Die Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing (Mittagsbetreuungssatzung) vom 08.02.2017 sollte wie folgt geändert werden:

§ 3 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal in der Mittagsbetreuung mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes Informationen austauscht.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig

in Anspruch nimmt. Sie umfassen die von der Gemeinde festgelegten Betreuungszeiten (§ 9). Zusatztage können in Ausnahmefällen z. B. bei wichtigen Terminen oder Arztbesuchen gebucht werden. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag fällig.

Die Buchungszeiten und Buchungstage sind entsprechend der Erstanmeldung für das Schuljahr bindend.

- (4) Die Anmeldung muss bis zum 15. Juni eines Jahres erfolgen und ist verbindlich. **Sie gilt jeweils für ein Schuljahr (ab Mitte September eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres).** Nach diesem Termin kann die Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Wegzug der Familie, widerrufen werden.
- (5) **Eine Änderung der gebuchten Wochentage ist zum 01.10. des jeweiligen Jahres möglich, nicht jedoch eine Verkürzung der Buchungszeiten bzw. Buchungstage. Sie ist der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens 25.09. des jeweiligen Jahres schriftlich (auch per E-Mail) unverzüglich bekannt zu geben.**
- (6) **Eine Abmeldung des betreuten Kindes während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa Wegzug der Familie oder weil das Kind die Grundschule Anzing verlässt, möglich.**
- (7) Die Anmeldung des Kindes hat für mindestens zwei Betreuungstage pro Woche zu erfolgen.
Für Kinder der vierten Grundschulklasse wird keine verkürzte Betreuungszeit bis 14:00 Uhr angeboten. Für diese Kinder besteht ausschließlich die Möglichkeit, die Betreuungszeit von Schulschluss bis 16:00 Uhr, zu buchen.

§ 4 Aufnahme Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde **mit Hauptwohnsitz gemeldeten** Kinder, die die Grundschule Anzing besuchen, für jeweils ein Schuljahr, beginnend mit dem 01.09. eines Jahres und endend mit dem Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

rot = neue Fassung

Beschluss: 16:0

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Anzing (Mittagsbetreuungssatzung) wird in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 3 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung:

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal in der Mittagsbetreuung mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes Informationen austauscht.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig in Anspruch nimmt. Sie umfassen die von der Gemeinde festgelegten Betreuungszei-

ten (§ 9). Zusatztage können in Ausnahmefällen z. B. bei wichtigen Terminen oder Arztbesuchen gebucht werden. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag fällig. Die Buchungszeiten und Buchungstage sind entsprechend der Erstanmeldung für das Schuljahr bindend.

- (4) Die Anmeldung muss bis zum 15. Juni eines Jahres erfolgen und ist verbindlich. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr (ab 01. September eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Nach diesem Termin kann die Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Wegzug der Familie, widerrufen werden.
- (5) Eine Änderung der gebuchten Wochentage ist zum 01.10. des jeweiligen Jahres möglich, nicht jedoch eine Verkürzung der Buchungszeiten bzw. Buchungstage. Sie ist der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens 25.09. des jeweiligen Jahres schriftlich (auch per E-Mail) unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Eine Abmeldung des betreuten Kindes während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa Wegzug der Familie oder weil das Kind die Grundschule Anzing verlässt, möglich.
- (7) Die Anmeldung des Kindes hat für mindestens zwei Betreuungstage pro Woche zu erfolgen.
Für Kinder der vierten Grundschulklasse wird keine verkürzte Betreuungszeit bis 14:00 Uhr angeboten. Für diese Kinder besteht ausschließlich die Möglichkeit, die Betreuungszeit von Schulschluss bis 16:00 Uhr, zu buchen.

§ 4 Aufnahme Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder, die die Grundschule Anzing besuchen, für jeweils ein Schuljahr, beginnend mit dem 01.09. eines Jahres und endend mit dem Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist als wesentlicher Bestandteil dem Protokoll beizufügen.

TOP 16

Änderung der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung

Vortrag:

Aufgrund der hohen Defizite der letzten Jahre wurde in der Finanzausschusssitzung vom 14.03.2019 die Möglichkeit der Anpassung der Elternbeiträge beraten.

Die derzeitigen Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

bei einer Betreuung bis 14:00 Uhr und einer Teilnahme von jeweils		bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr einer Teilnahme von jeweils	
2 Tagen pro Woche	39,-- €,	2 Tagen pro Woche	44,-- €
3 Tagen pro Woche	49,-- €,	3 Tagen pro Woche	54,-- €,
4 Tagen pro Woche	59,-- €,	4 Tagen pro Woche	64,-- €,
5 Tagen pro Woche	69,-- €,	5 Tagen pro Woche	74,-- €.

Von der Verwaltung wurde eine Erhöhung von 5,00 € je Betreuungszeit vorgeschlagen.

Von einem GR-Mitglied kam in der FAS der Vorschlag, die Elternbeiträge nicht pauschal um 5,00 € je Buchungskategorie, sondern in 10-Prozent-Schritten, gerundet auf die nächsten vollen Euro anzupassen.

Der Erste Bürgermeister erklärte in der FA-Sitzung, dass er einige Berechnungsbeispiele erstellen wird. Diese liegen nunmehr vor und werden vom Ersten Bürgermeister erläutert.

Beschluss: 16:0

Die Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung werden wie folgt festgesetzt:

bei einer Betreuung bis 14:00 Uhr und einer Teilnahme von jeweils		bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr einer Teilnahme von jeweils	
2 Tagen pro Woche	52,00 €,	2 Tagen pro Woche	58,00 €
3 Tagen pro Woche	62,00 €,	3 Tagen pro Woche	70,00 €,
4 Tagen pro Woche	70,00 €,	4 Tagen pro Woche	81,00 €,
5 Tagen pro Woche	76,00 €,	5 Tagen pro Woche	92,00 €.

Die zweite Änderungssatzung ist mit Gültigkeit ab dem 01.09.2019 zu erlassen.

Die Änderungssatzung ist als wesentlicher Bestandteil dem Protokoll beizufügen.

TOP 17

Kindergarten St. Michael; Genehmigung der neu festgesetzten Elternbeiträge

Vortrag:

Der Kindergarten St. Michael wurde zum 01.09.2018 von der Kirchenstiftung Mariae Geburt Anzing in den Kindergartenverbund Poing-Anzing-Forstinning übergeleitet.

Der KiTa-Verbund ist derzeit dabei die Angebote der Einrichtung der aktuellen Marktsituation anzupassen und künftig auch wirtschaftlicher zu führen.

Eine unumgängliche Maßnahme, damit die Einrichtung wirtschaftlicher geführt werden kann, ist auch die Anpassung der Gebühren. Die vorgeschlagenen Gebühren bewegen sich im Rahmen der Gebühren der beiden anderen örtlichen Kindertagesstätten.

Die neuen Gebühren sind für eine Betreuungszeit von

4 – 5 Stunden 90,00 €

5 – 6 Stunden 100,00 €

6 – 7 Stunden 111,00 €

7 – 8 Stunden 123,00 €

Lt. § 3 Nr. 1 der Betriebsträgervereinbarung vom 08.02.2008 muss die Gemeinde Anzing einer Erhöhung der Gebühren zustimmen.

Der Kindergartenverbund bittet daher mit E-Mail vom 19.03.2019 um Zustimmung der Gemeinde.

Der Gemeinderat nimmt die Anpassung der Gebühren in der vorgeschlagenen Höhe zur Kenntnis.

TOP 18**Musikschule Anzing e.V.; Zuschuss 2019**Vortrag:

Die Musikschule Anzing e.V. legte ihren Jahresabschluss am 07.03.2019 der Verwaltung vor. Im Zeitraum März bis Dezember 2018 wurde ein Plus von 9.049,04 € erwirtschaftet. Darin ist allerdings der Zuschuss der Gemeinde Anzing in Höhe von 26.250,00 € enthalten. Ohne diesen Zuschuss würde sich das Defizit auf 17.200,96 € belaufen. Auf das volle Kalenderjahr wären es rund 20.000,00 €.

Der Staatszuschuss des VBSM ist von der Höhe des gemeindlichen Zuschusses abhängig. Bei einer Kürzung des gemeindlichen Zuschusses unter 24.800,00 € würde die Musikschule in die unterste Förderkategorie abrutschen und damit würde das erwartete Defizit 2019 von ca. 25.000,00 € deutlich höher ausfallen.

Es wäre daher anzuraten, den gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 24.800 € zu gewähren.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.03.2019 vorberaten und dabei nachfolgender Beschlussvorschlag als Beschluss für den Gemeinderat erarbeitet.

Beschluss: 16:0

Der Musikschule Anzing e.V. erhält für das Jahr 2019 ein Zuschuss in Höhe von 24.800,00 €, von dem 2019 15.750,00 € ausbezahlt sind.

Die Abrechnung dieses Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Jahresabschlusses 2019.

TOP 19**Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben****a) Anschaffung von zwei Markisen für den Pflegestern**Vortrag:

Bereits im vergangenen Jahr hat der Sprecher und Vertreter der Pflegestern-Bewohner den Wunsch geäußert, zwei Markisen für den Pflegestern anzuschaffen. Diese sollen süd- und westseitig an der Terrasse vor dem Speiseraum im Erdgeschoss angebracht werden. Die Anschaffung in 2018 ist aufgrund der Haushaltslage nicht vorgenommen worden. Eine Vorfinanzierung durch den Pflegestern erfolgte nicht.

Aufgrund einer ersten Kostenschätzung eines Fachbetriebes ist in den Haushalt 2019 ein Betrag in Höhe von 5.100,00 Euro eingestellt worden. Die Verwaltung hat nunmehr zwei zusätzliche örtliche Fachbetriebe angeschrieben mit der Bitte, ein Angebot abzugeben.

Alle drei Angebote sind vergleichbar (Kassettenmarkise, elektrisch betrieben etc.), liegen auf ähnlichem Niveau und unterscheiden sich betragsmäßig nur im niedrigen einstelligen %-Bereich. Das günstigste Angebot betrug 4.998,00 Euro brutto, das teuerste 5.074,16 Euro brutto.

Beschluss: 16:0

Der Auftrag für die Lieferung und Montage der beiden Markisen ist der Fa. Lohr Baubedarf GmbH in Anzing zu erteilen. Die Bruttoauftragssumme beträgt 4.998,00 Euro. Grundlage für diesen Auftrag ist das Angebot vom 25.03.2019.

b) Wortmeldungen

Ein GR-Mitglied berichtet von Schwierigkeiten des Trachtenvereins bezüglich der erforderlichen Verlängerung des Grundstückspachtvertrags und wegen einer vom Landratsamt Ebersberg geforderten Lärmschutzwand und bittet die Gemeinde um Unterstützung.

Der Vorsitzende teilt hierzu seine Erfahrungen mit und gibt bekannt, dass er wegen der Lärmschutzwand am 03.04.2019 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde vorsprechen wird.

Ein weiteres GR-Mitglied erkundigt sich nach dem Stand des Breitbandausbaus in der Gemeinde.

Der Vorsitzende berichtet ausführlich über die laufenden Arbeiten und macht auf die geplante Informationsveranstaltung der Deutschen Glasfaser am 10.04.2019 im Sitzungssaal des Rathauses aufmerksam.

Ein anderes GR-Mitglied macht auf Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs zu den Feldern durch parkende Kraftfahrzeug aufmerksam. Besonders betroffen sind der Semptweg und die Münchener Straße im Bereich der Hausnummern 61 – 69. Er schlägt vor, im Gemeindeblatt die Anwohner entsprechend zu informieren.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Anwohner in dieser Angelegenheit anzuschreiben.

Ein GR-Mitglied spricht die vermehrte Verunreinigung landwirtschaftlicher Flächen durch Hundekot an.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Hundehalter gefüllte Hundekotbeutel teilweise an den Wegesrand oder in Sträucher werfen.

Ein Mitarbeiter der Verwaltung schlägt vor, den Hundehaltern bei der Anmeldung des Hundes ein Informationsblatt auszuhändigen.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.20 Uhr. Anschließend nichtöffentliche Sitzung